

Neue Landesfischereiverordnung in Kraft - Jetzt mit Schonzeiten und Schonmaßen für den Aal und anderen wichtigen Änderungen

Seit dem 20. März 2010 ist die neue Landesfischereiverordnung in Kraft. Die wohl wichtigste Änderung ist, dass Schonzeiten und Schonmaße für den Aal eingeführt wurden, welche allerdings je nach Gewässer höchst unterschiedlich ausfallen und daher recht unübersichtlich geregelt sind.

Um einen Überblick über diese neuen Regelungen für den Aal zu geben, haben wir diese Regelungen kurz zusammengefasst:

Für den Aal gelten in Baden-Württemberg nunmehr ab dem 20.03.2010 folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

I. Ganzjährige Schonzeit bis zum 31. Dezember 2012

In folgenden Gewässern dürfen bis zum 31.12.2012 überhaupt keine Aale mehr gefangen werden:

1. Im Rheinhauptstrom ab der Staumauer des Kraftwerks Eglisau im Hochrhein (Fluss-Kilometer 78,650, wo der Rhein bei Rheinfelden aus der Schweiz kommt) bis zur Landesgrenze nach Hessen (Fluss-Kilometer 437).
2. In den von Rheinwasser durchströmten Nebenarmen, Kanälen und Gießen entlang dieser Strecke.
3. In den Altwässern und Baggerseen entlang dieser Strecke, soweit sie in für den Fischwechsel geeigneter Verbindung mit dem Rhein stehen.
4. Im Neckar und seinen Kanälen ab der Staumauer des Kraftwerks Neckargemünd (Fluss-Kilometer 39,2, ca 10 km westlich von Heidelberg.) bis zur Mündung in den Rhein.

II. Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm

Im übrigen Rhein einschließlich seiner Nebenarme und Kanäle gilt eine Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 1. März und ein Mindestmaß von 50 cm .

III. Schonzeit vom 1. November bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm

Im übrigen Einzugsgebiet des Rheins, soweit es sich um Gewässer mit für Fische passierbarer Anbindung an den Rhein handelt, also auch im Neckar und seinen Zuflüssen unterhalb des Kraftwerks Neckargemünd, gilt eine Schonzeit vom 1. November bis zum 1. März und ein Mindestmaß von 50 cm.

IV. Keine Schonzeit, aber Mindestmaß 50 cm

Im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees) gilt keine Schonzeit, aber ein Mindestmaß von 50 cm. Dies ist aber nicht in der neuen Landesfischereiverordnung, sondern in der neuen Bodenseefischereiverordnung vom 09.02.2010 geregelt.

V. Keine Schonzeit und kein Mindestmaß

Im Einzugsgebiet der Donau und den Zuflüssen des Bodensees gelten nach wie vor keine Schonzeiten und auch keine Mindestmaße.

Weitere wichtige Änderungen sind:

- Anhebung des Schonmaßes für die Bachforelle im Hochrhein auf 35 cm.
- Gleiche Schonzeit beim Steinkrebs für Männchen und Weibchen vom 1.10. bis 31. 07.
- Die Fischereibehörde kann im Einzelfall für fischereiliche Hegemaßnahmen oder zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken durch eine befristete Allgemeinverfügung Schonzeiten und Mindestmaße erweitern oder für weitere Arten anordnen.
- Ein Besatz aller Fischarten mit ganzjähriger Schonzeit bedarf der Genehmigung der Fischereibehörde.
- Die Fischereiabgabe wurde auf 8 € erhöht.